Deutscher Bundestag
4. Wahlperiode

Drucksache IV/836

Schriftlicher Bericht

des Ausschusses für Sozialpolitik (20. Ausschuß)

über den von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Fünften Gesetzes über die Anpassung der Renten aus den gesetzlichen Rentenversicherungen aus Anlaß der Veränderung der allgemeinen Bemessungsgrundlage für das Jahr 1962 (Fünftes Rentenanpassungsgesetz — 5. RAG)

— Drucksache IV/702 —

A. Bericht des Abgeordneten Biermann

Nach den Bestimmungen des § 1272 Abs. 1 und 2 RVO (§ 49 Abs. 1 und 2 AVG und § 71 RKG) sind die Renten bei Veränderung der allgemeinen Bemessungsgrundlage anzupassen. Das Fünfte Rentenanpassungsgesetz trägt diesen Bestimmungen Rechnung.

Die allgemeine Bemessungsgrundlage für die Berechnung von Renten aus Versicherungsfällen des Jahres 1962 beträgt in den Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten 5678 Deutsche Mark gegenüber 5325 Deutsche Mark im Jahre 1961 und in der knappschaftlichen Rentenversicherung 5737 Deutsche Mark gegenüber 5381 Deutsche Mark im Jahre 1961. Sie hat sich damit in drei Zweigen der gesetzlichen Rentenversicherung von 1961 auf 1962 um 6,6 v. H. verändert. Das Fünfte Rentenanpassungsgesetz sieht vor, die Renten, die auf Versicherungsfällen des Jahres 1961 und früher beruhen, um diesen Vomhundertsatz zu erhöhen.

Durch die Anpassung entstehen Mehraufwendungen

in der Rentenversicherung der Arbeiter	630 Mio DM
in der Rentenversicherung der Angestellten	315 Mio DM
in der knappschaftlichen Rentenversicherung	125 Mio DM
insgesamt	1 070 Mio DM

Die in der knappschaftlichen Rentenversicherung entstehenden Mehraufwendungen gehen zu Lasten des Bundes.

Der mitberatende Haushaltsausschuß ist zu dem Ergebnis gekommen, daß dem Gesetzentwurf in der vom Ausschuß für Sozialpolitik beschlossenen Fassung zugestimmt werden kann, wenn der § 8 insoweit geändert wird, daß die Nichtanrechnung der Rentenerhöhungen auf Grund des Fünften Rentenanpassungsgesetzes sich nur auf die Empfänger nach dem Bundesversorgungsgesetz, dem Lastenausgleichsgesetz und dem Bundesentschädigungsgesetz bezieht und auf ein Jahr befristet ist.

Die Beratung des Berichtes der Bundesregierung über die Entwicklung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit und der Produktivität sowie die Veränderungen des Volkseinkommens je Erwerbstätigen und über die Finanzlage der Rentenversicherungen (Sozialbericht 1962) und des Gutachtens des Sozialbeirats über die Rentenanpassung gemäß § 1272 RVO, § 50 AVG und § 71 RKG sowie die Beratung der versicherungstechnischen Bilanzen stellte der Ausschuß für Sozialpolitik vorläufig zurück, um die schnellstmögliche Verabschiedung des Rentenanpassungsgesetzes zu gewährleisten.

Besonderer Teil

Zur Eingangsformel

Der Ausschuß war einstimmig der Auffassung, daß, entsprechend der Handhabung bei den bisheri-

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

gen Rentenanpassungsgesetzen, das Gesetz zustimmungsbedürftig sei.

Zu § 1

Von der Anpassung werden die Renten erfaßt, die auf einem Versicherungsfall des Jahres 1961 oder früher beruhen. Die Anpassung tritt am 1. Januar 1963 in Kraft. Die Fraktion der SPD beantragte, in diesem Jahr die im Jahre 1958 unterbliebene Anpassung ganz oder teilweise nachzuholen. Sie war der Auffassung, daß die Finanzlage den Rentenversicherungen es gestatte, die zwischen den Bestands- und Zugangsrenten bestehende Schere in diesem Jahr zumindest teilweise zu schließen. Das Auseinanderklaffen zwischen Bestands- und Zugangsrenten sei sozialpolitisch unerwünscht. Die Mehrheit des Ausschusses widersprach jedoch einer nachholenden Anpassung in diesem Jahr. Auch nach ihrer Ansicht sei eine Schließung der noch vorhandenen Schere zwischen Bestands- und Zugangsrenten sozialpolitisch wünschenswert. Jedoch sei die gegenwärtig überschaubare Finanzlage der Rentenversicherungen nicht so, daß bei einer nachholenden Anpassung in diesem Jahre weitere Anpassungen in den nächsten Jahren nicht gefährdet würden.

Zu § 3

In Absatz 1 wurden auf Anregung der Bundesregierung im letzten Satz die Worte „und 2" aus redaktionellen Gründen gestrichen.

Zu § 5

Von der Fraktion der SPD wurde der Antrag gestellt, auch den Sonderzuschuß in die Anpassung mit einzubeziehen, weil es auf die Dauer ungerecht sei, den 1957 für notwendig gehaltenen Sonderzuschuß von der Anpassung auszunehmen und damit die Kleinstrenten nur teilweise an der Anpassung zu beteiligen. Dieser Antrag wurde von der Mehrheit des Ausschusses mit der Begründung abgelehnt, daß schon die Rentenversicherungs-Neuregelungsgesetze diesen Rentenbestandteil von der Anpassung ausnehmen, weil er nicht lohnbezogen sei.

Zu § 8

Nach dem Regierungsentwurf soll die Anrechnung der Anpassungsbeträge auf andere Sozialleistungen bis einschließlich Mai 1963 ausgeschlossen sein. Zu dieser Vorschrift legten sowohl die Fraktion der SPD als auch die Fraktion der FDP Abänderungsanträge vor. Während nach dem Antrag der Fraktion der SPD die Anpassungsbeträge auf sämtliche Sozialleistungen bis einschließlich Dezember 1963 nicht angerechnet werden sollen, sollten nach dem Antrag der Fraktion der FDP die Anpassungsbeträge bis einschließlich Dezember 1963 nur auf solche Sozialleistungen nicht angerechnet werden, die nicht Leistungen nach dem Bundessozialhilfegesetz oder Miet- und Lastenbeihilfen sind. Der Antrag der Fraktion der SPD wurde mit Mehrheit angenommen.

Der Berichterstatter schlägt dem Hohen Hause die Annahme des Gesetzes in der vom Ausschuß beschlossenen Fassung vor.

Bonn, den 11. Dezember 1962

Biermann

Berichterstatter

B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf — Drucksache IV/702 — mit den aus der nachstehenden Zusammenstellung ersichtlichen Änderungen, im übrigen unverändert nach der Vorlage anzunehmen.

Bonn, den 11. Dezember 1962

Der Ausschuß für Sozialpolitik

Dr. Schellenberg	**Biermann**
Vorsitzender	Berichterstatter

Zusammenstellung

des von der Bundesregierung eingebrachten Entwurfs eines Fünften Gesetzes über die Anpassung der Renten aus den gesetzlichen Rentenversicherungen aus Anlaß der Veränderung der allgemeinen Bemessungsgrundlage für das Jahr 1962 (Fünftes Rentenanpassungsgesetz — 5. RAG)

— Drucksache IV/702 —

mit den Beschlüssen des Ausschusses für Sozialpolitik (20. Ausschuß)

Entwurf

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 3

(1) Renten nach Artikel 2 §§ 32 bis 35 des Arbeiterrentenversicherungs - Neuregelungsgesetzes oder Artikel 2 §§ 31 bis 34 des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes sind so anzupassen, daß sich eine Rente ergibt, wie sie sich nach Anwendung der Ruhensvorschriften ergeben würde, wenn die Rente erneut umgestellt und dabei vor Anwendung der Ruhensvorschriften der ungekürzte Rentenbetrag ohne Kinderzuschuß für jedes Kind und ohne Steigerungsbeträge aus Beiträgen der Höherversicherung mit 1,3263 vervielfältigt und der Kinderzuschuß für jedes Kind nach der allgemeinen Bemessungsgrundlage für das Jahr 1962 berechnet werden würde; Abweichungen infolge Abrundungen sind zulässig. § 2 Abs. 1 Satz 2 ist anzuwenden. In den Fällen, in denen § 1280 der Reichsversicherungsordnung oder § 57 des Angestelltenversicherungsgesetzes angewendet worden ist, *finden* Satz 1 *und 2* keine Anwendung.

(2) Artikel 2 § 34 des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes und Artikel 2 § 33 des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes sind mit der Maßgabe anzuwenden, daß an Stelle der in diesen Vorschriften genannten Werte die nachstehenden Werte zugrunde zu legen sind:

Bei einer Versicherungsdauer von ... Jahren	Versichertenrenten DM/Monat	Witwen- und Witwerrenten DM/Monat
50 und mehr	712,50	427,50
49	698,30	419,00
48	684,00	410,40
47	669,80	401,90

Beschlüsse des 20. Ausschusses

Der Bundestag hat **mit Zustimmung des Bundesrates** das folgende Gesetz beschlossen:

§ 3

(1) Renten nach Artikel 2 §§ 32 bis 35 des Arbeiterrentenversicherungs - Neuregelungsgesetzes oder Artikel 2 §§ 31 bis 34 des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes sind so anzupassen, daß sich eine Rente ergibt, wie sie sich nach Anwendung der Ruhensvorschriften ergeben würde, wenn die Rente erneut umgestellt und dabei vor Anwendung der Ruhensvorschriften der ungekürzte Rentenbetrag ohne Kinderzuschuß für jedes Kind und ohne Steigerungsbeträge aus Beiträgen der Höherversicherung mit 1,3263 vervielfältigt und der Kinderzuschuß für jedes Kind nach der allgemeinen Bemessungsgrundlage für das Jahr 1962 berechnet werden würde; Abweichungen infolge Abrundungen sind zulässig. § 2 Abs. 1 Satz 2 ist anzuwenden. In den Fällen, in denen § 1280 der Reichsversicherungsordnung oder § 57 des Angestelltenversicherungsgesetzes angewendet worden ist, **findet** Satz 1 keine Anwendung.

(2) unverändert

Entwurf

Bei einer Versicherungsdauer von ... Jahren	Versichertenrenten DM/Monat	Witwen- und Witwerrenten DM/Monat
46	655,50	393,30
45	641,30	384,80
44	627,00	376,20
43	612,80	367,70
42	598,50	359,10
41	584,30	350,60
40 und weniger	570,00	342,00

(3) Die Verordnung über die Anwendung der Ruhensvorschriften der Reichsversicherungsordnung und des Angestelltenversicherungsgesetzes auf umzustellende Renten der Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten vom 9. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 704) findet mit der Maßgabe Anwendung, daß in § 1 Abs. 3 und § 2 Abs. 4 der Verordnung an die Stelle des Betrages von 7650,00 Deutsche Mark der Betrag von 9690,00 Deutsche Mark, in § 3 Abs. 1 der Verordnung an die Stelle des Betrages von 171,60 Deutsche Mark der Betrag von 227,00 Deutsche Mark und an die Stelle des Betrages von 471,60 Deutsche Mark der Betrag von 624,90 Deutsche Mark, in § 3 Abs. 2 der Verordnung an die Stelle des Betrages von 4281,00 Deutsche Mark der Betrag von 5678,00 Deutsche Mark und in § 4 Abs. 2 Satz 4 der Verordnung an die Stelle des Betrages von 750,00 Deutsche Mark der Betrag von 950,00 Deutsche Mark tritt.

§ 8

Soweit bei *den* Versorgungsbezügen nach dem Bundesversorgungsgesetz und den Gesetzen, die das Bundesversorgungsgesetz für anwendbar erklären, der Kriegsschadenrente und den Beihilfen zum Lebensunterhalt nach dem Lastenausgleichsgesetz, den Leistungen nach dem Bundesentschädigungsgesetz und dem Bundessozialhilfegesetz, den Miet- und Lastenbeihilfen nach dem Gesetz über die Gewährung von Miet- und Lastenbeihilfen und nach dem Zweiten Wohnungsbaugesetz und den Bundesbeihilfen zum Ausgleich von Härten im Rahmen der betrieblichen Altersfürsorge nach den Richtlinien vom 17. Oktober 1951 (Bundesanzeiger Nr. 204 vom 20. Oktober 1951) die Gewährung oder die Höhe der Leistung von anderem Einkommen abhängig ist, bleiben die Erhöhungsbeträge, die für die Monate Januar bis einschließlich *Mai* 1963 auf Grund der Vorschriften dieses Gesetzes zu leisten sind, für den genannten Zeitraum bei den Ermittlungen des Einkommens unberücksichtigt. Die Erhöhungsbeträge für den in Satz 1 genannten Zeitraum sind ferner bei der Gewährung von Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung, der Arbeitslosenhilfe sowie der Altershilfe für Landwirte nicht zu berücksichtigen.

Beschlüsse des 20. Ausschusses

(3) unverändert

§ 8

Soweit bei Versorgungsbezügen nach dem Bundesversorgungsgesetz und den Gesetzen, die das Bundesversorgungsgesetz für anwendbar erklären, der Kriegsschadenrente und den Beihilfen zum Lebensunterhalt nach dem Lastenausgleichsgesetz, den Leistungen nach dem Bundesentschädigungsgesetz und dem Bundessozialhilfegesetz, den Miet- und Lastenbeihilfen nach dem Gesetz über die Gewährung von Miet- und Lastenbeihilfen und nach dem Zweiten Wohnungsbaugesetz und den Bundesbeihilfen zum Ausgleich von Härten im Rahmen der betrieblichen Altersfürsorge nach den Richtlinien vom 17. Oktober 1951 (Bundesanzeiger Nr. 204 vom 20. Oktober 1951) die Gewährung oder die Höhe der Leistung von anderem Einkommen abhängig ist, bleiben die Erhöhungsbeträge , die für die Monate Januar bis einschließlich **Dezember** 1963 auf Grund der Vorschriften dieses Gesetzes zu leisten sind, für den genannten Zeitraum bei den Ermittlungen des Einkommens unberücksichtigt. Die Erhöhungsbeträge für den in Satz 1 genannten Zeitraum sind ferner bei der Gewährung von Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung, der Arbeitslosenhilfe sowie der Altershilfe für Landwirte nicht zu berücksichtigen.